



Satzung

der Hochschule Reutlingen
für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den
konsekutiven Studiengang

Angewandte Chemie

mit dem akademischen Abschluss Master of Science

vom
18. Juni 2007

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG), § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) sowie § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung – HVVO in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 15. Juni 2007 die nachstehende Satzung beschlossen¹:

§ 1 Verfahren

- (1) In dem Studiengang Angewandte Chemie (Master of Science) werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich des Fragebogens zum Auswahlverfahren und allen erforderlichen Unterlagen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar

eingegangen sein (Ausschlussfristen), vgl. § 3, Abs. 1, Satz 1 der HVVO.

¹Alle Amts-, Funktions- und sonstige Bezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

- (2) Er muss mit dem von der Hochschule vorgesehenen Formular erfolgen.
- (3) Im Fragebogen ist der bisherige Werdegang und die Motivation für das angestrebte Studium darzustellen. Es sollen zusätzliche Angaben gemacht werden über ggf. vorhandene Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten und außeruniversitäre Leistungen, die besondere Eignung für das angestrebte Studium erkennen lassen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind in amtlich beglaubigter Kopie zusätzlich beizufügen:
 - a) Das Zeugnis des abgeschlossenen Studiums an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses.
 - b) Nachweise über Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten oder außeruniversitäre Leistungen, wenn sie im vorgesehenen Formular geltend gemacht werden.
- (5) Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3

Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die von der Fakultät eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professoren der Fakultät, von denen einer durch Fakultätsratbeschluss den Vorsitz übernimmt.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung der Prüfung Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.
- (3) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber für die Leitung der Hochschule.

§ 4

Vergabe der Studienplätze

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist ein Studienabschluss mit
 - mindestens 6 Semestern Studienzeit (in der Regel Diplom- oder Bachelor-Abschluss, wie z.B. Bachelor of Science, Diplom-Ingenieur, Diplom-Ingenieur (FH) oder Diplom-Ingenieur (BA), Diplom-Chemiker) in facheinschlägigen Studiengängen,
 - einem Studieninhalt, der mindestens 180 ECTS entspricht,
 - einer Gesamtnote besser als 2,5 oder einer Gesamtnote besser als 3,0, wenn zusätzlich der Nachweis einer einschlägigen, qualifizierten und berufspraktischen Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten Dauer nach dem Erststudium erbracht wird.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein bestandener Sprachtest, wenn die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde. In diesem Fall ist ein DSH-Test („Deutsch Sprachprüfung für den Hochschulzugang“) oder ein TestDaF („Test Deutsch als Fremdsprache“) oder der „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs als bestanden nachzuweisen.

- (3) Die Auswahlkommission wählt die Studenten basierend auf den Auswahlkriterien gemäß §5 aus. In Einzelfällen kann die Auswahlkommission festlegen, dass mit Bewerbern Bewerbungsgespräche durchgeführt werden, um die Eignung für das Studium in einem persönlichen Gespräch zu überprüfen.
- (4) Der Termin für ein Bewerbungsgespräch wird vom Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt und den Studienbewerbern mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitgeteilt.
- (5) Das Bewerbungsgespräch dauert etwa 30 Minuten. Es wird von mindestens zwei Prüfern durchgeführt. Mindestens ein Prüfer muss hauptamtlicher Professor in der Fakultät Angewandte Chemie sein. Die Prüfer können verlangen, dass prüfungs-relevante Fakten (z.B. Praxiszeiten, Auslandsaufenthalte) durch Vorlage von Nachweisen glaubhaft gemacht werden.

§ 5 Auswahlkriterien für die Zulassung zum Studium

- (1) Die Studienbewerber werden nach folgender Kriterienliste bewertet:

Kriterienliste			
	maximal vergebene Punktzahl	Gewichtungsfaktor	Maximale Bewertungspunkte (gewichtet)
A. Fachliche Kriterien			
A.1 Abschlussnote des Erststudiums (Bei Gespräch zusätzlich Bewertung der Fachfragen)	4	5,0	20
A.2 Fachrichtung des Erststudiums (Wie sinnvoll wird das Erst- durch das Aufbaustudium ergänzt?)	4	7,5	30
A.3 Praxiserfahrung	4	2,5	10
B. Außerfachliche Kriterien			
B.1 Motivation für das gewählte Studium (Aus Unterlagen und ggf. Gespräch)	4	5,0	20
B.2 Internationale Orientierung (z.B. Auslandsaufenthalte)	4	2,5	10
B.3 Extracurriculare Leistungen	4	2,5	10
Gesamtsumme:			100

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird anhand der erreichten Punkte eine Rangliste der Bewerber erstellt. Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz dieselbe Punktzahl, entscheidet das Los.

§ 6
Doppelabschlussprogramme

- (1) Über die Teilnahme innerhalb der Masterprogramme an Doppelabschlussprogrammen mit ausländischen Hochschulen/Universitäten entscheiden die Auswahlkommissionen, die mit den Partnerinstitutionen dafür eingesetzt werden.
- (2) Die dazu eingesetzten Auswahlverfahren sind mit den Partnerinstitutionen programmabhängig festgelegt.

§ 7
Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein Kandidat / eine Kandidatin das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und den/die Kandidaten/in in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Reutlingen, den 18. Juni 2007



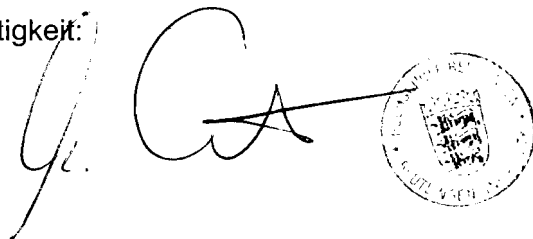
Paula Mattes
Verwaltungsdirektorin

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am: 20. Juni 2007

Abgenommen am: 06. Juli 2007

Für die Richtigkeit:



Dienstsiegel/Unterschrift